

**Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Mathematik
an der Universität Regensburg**

Vom 9. September 2008

geändert durch Satzung vom 5. Juni 2009
und durch Satzung vom 28. Oktober 2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademische Grade
- § 4 Gliederung des Studiums und Studiendauer
- § 5 Qualifikation
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 9 Module, Leistungspunktesystem
- § 10 Form und Verfahren der Prüfung
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Schriftliche Prüfungen
- § 13 Wiederholbarkeit
- § 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Sonderregelungen für Behinderte

II. Bachelorprüfung

- § 21 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 22 Prüfungsfristen
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Bewertung der Bachelorarbeit, Wiederholbarkeit
- § 25 Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote
- § 26 Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

III. Schlussvorschriften

- § 27 In-Kraft-Treten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

¹Die Universität Regensburg bietet den konsekutiven Studiengang Bachelor Mathematik an. ²Die vorliegende Prüfungsordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Verleihung von Graden in diesem Studiengang.

§ 2

Zweck der Prüfungen

¹Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die grundlegenden Zusammenhänge seines Faches überblickt und die für ein anschließendes Masterstudium oder einen frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

§ 3

Akademische Grade

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Naturwissenschaftliche Fakultät I - Mathematik (NWF I) für die Universität Regensburg den akademischen Grad "Bachelor of Science (B. Sc.)".

§ 4

Gliederung des Studiums, Studiendauer und Studienberatung

- (1) Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt sechs Semester.
- (2) Der zeitliche Umfang der für das Bachelorstudium erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt höchstens 180 Semesterwochenstunden (SWS) und mindestens 180 LP.
- (3) Der Bachelorstudiengang ist modularisiert.
- (4) ¹Den Studierenden wird sowohl eine Zentrale als auch eine Fachstudienberatung angeboten.
²Dem Studierenden wird empfohlen,

die Zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- in allen Fragen der Studienplanung,
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,

die Beratung des Akademischen Auslandsamtes insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.

§ 5

Qualifikation

Die Qualifikation für den Bachelorstudiengang besitzt, wer die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife im Sinne der Qualifikationsverordnung beziehungsweise der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen besitzt.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen im Bachelorstudiengang Mathematik wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Er besteht aus drei Mitgliedern.

(2) ¹Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und das weitere Mitglied des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. ²Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur Professoren der Universität Regensburg gewählt werden (Art. 2 Abs.1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz).

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ²Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Mit Ausnahme der Prüfungsbewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen und erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide. ⁴Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Prüfungsordnung.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mit einer Ladungsfrist von einer Woche geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor der Universität, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

(1) ¹Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat. ³Für schriftliche Prüfungsleistungen, die sich auf Lehrveranstaltungen beziehen (z.B. Klausuren), gilt stets der für die Lehrveranstaltung Verantwortliche als bestellt.

(2) Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsbestellung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

§ 8

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten der Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgestellt. ²Für die Bewertung werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Den Prüfungsbewertungen dürfen nur individuelle Leistungen des Kandidaten zugrunde liegen.

(2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt beziehungsweise erhöht werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt:

- bis 1,5 =	sehr gut
- über 1,5 bis 2,5 =	gut
- über 2,5 bis 3,5 =	befriedigend
- über 3,5 bis 4,0 =	ausreichend.

(4) Eine Studienleistung beziehungsweise Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

§ 9 Module, Leistungspunktesystem

- (1) ¹Ein Modul ist eine aus mehreren Teilleistungen zusammengesetzte Studien- und Prüfungsleistung, die in der Regel Lehrveranstaltungen eines sinnvoll abgegrenzten Teilgebiets auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel Studienleistungen im Umfang von etwa 10 bis 20 LP beziehungsweise 6 bis 12 SWS vorsehen und in zwei Semestern absolviert werden können.
- (2) ¹Inhalte, Teilleistungen und Bewertungsregeln werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat verabschiedet und gilt jeweils mindestens ein Jahr. ²Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt in geeigneter Form.
- (3) ¹Das Zentrale Prüfungssekretariat führt für jeden Studierenden ein Leistungspunktekonto, das die von ihm erbrachten Prüfungsleistungen und die erworbenen Leistungspunkte verzeichnet. ²Zum Ende seines Studiums erhält der Absolvent einen bestätigten Auszug seines Kontos (Transcript of Records) als Studiennachweis, in den nur die mit Nachweisen der erfolgreichen Teilnahme belegten Leistungen aufgenommen werden.

§ 10 Form und Verfahren der Prüfung

- (1) Der Nachweis des abgelegten Gesamtstudienumfangs gemäß § 4 Abs. 2 wird durch das Ablegen studienbegleitender mündlicher und schriftlicher Prüfungen nach Maßgabe des Modulkatalogs und gemäß den Bestimmungen für das Nebenfach und den Wahlbereich (§§ 21) erbracht.
- (2) Sind für Module wechselnde Prüfungsleistungen (mündlich oder schriftlich) vorgesehen, wird der Prüfungsmodus von dem jeweiligen Prüfer spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (3) ¹Die Anmeldung zu einer studienbegleitenden Prüfung hat mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, spätestens jedoch bis zum Ende des Semesters (31.3. oder 30.9.), in dem die letzte Studienleistung eines Moduls erbracht wurde, zu erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin möglich.
- (4) Für die Zulassung zur Prüfung hat der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung anmeldet, an der Universität Regensburg immatrikuliert zu sein.
- (5) Der Studierende kann Modulprüfungen vorzeitig ablegen, wenn er die hierfür vorausgesetzten Kenntnisse nachweist.

§ 11 Mündliche Prüfungen

- (1) ¹Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen von einem Prüfer und einem Besitzer durchgeführt. ²Die Prüfungsdauer soll mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen.

- (2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Besitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Die Note der mündlichen Prüfungsleistung wird vom Prüfer gemäß § 8 festgesetzt und ist dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen.

§ 12 Schriftliche Prüfungen

- (1) ¹Schriftliche Prüfungen werden in Form von Klausuren abgehalten. ²Die Prüfungsdauer soll mindestens 80 Minuten und höchstens 210 Minuten betragen.
- (2) ¹Über die schriftliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ²Der Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ³In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 8 festgesetzt.

§ 13 Wiederholbarkeit

- (1) ¹Eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Beruhet das Nichtbestehen der Prüfung auf vom Kandidaten nicht zu vertretenden Gründen, kann eine weitere Wiederholungsprüfung gewährt werden. ³Fehlversuche bei der gleichen oder einer entsprechenden Prüfung in einem Studiengang gemäß § 1 an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes verringern die Anzahl der möglichen Wiederholungen entsprechend. ⁴Für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt § 22 Abs. 1 entsprechend. ⁵Eine nach der letztmöglichen Wiederholung nicht bestandene studienbegleitende Prüfung ist endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹Eine ohne Erfolg erbrachte Prüfungsleistung ist spätestens nach sechs Monaten zu wiederholen. ²Die verantwortlichen Lehrenden haben, wenn der Anspruch auf Wiederholung gemäß Abs. 3 besteht, innerhalb dieser Zeiträume die Möglichkeit der Wiederholung der Prüfungsleistung in gleichwertiger Form anzubieten. ³Verzögert sich der Abschluss der Prüfungen durch die Verlegung von Prüfungsterminen an den Beginn des Folgesemesters, so bewirkt diese Überschreitung der Prüfungsfrist nicht das Nichtbestehen der Prüfung.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet, sofern sie gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt

entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.
³Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an ausländischen Hochschulen werden anerkannt, sofern sie gleichwertig sind.

(2) ¹Gleichwertigkeit liegt vor, wenn bei einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung die Vergleichbarkeit der Studienleistung mit einer im Rahmen der dieser Ordnung zu erbringenden Prüfungsleistung festgestellt wird. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind - soweit vorhanden - die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) Die Anerkennung von Teilen der Bachelorprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Module oder die Bachelorarbeit anerkannt werden soll.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss setzt bei der Anerkennung die Zahl der anzuerkennenden Leistungspunkte fest. ²Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend § 8 gebildet wurden. ³Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ⁴Lässt sich das Notensystem der angerechneten Prüfung in das in § 8 geregelte Notensystem nicht umrechnen, wird in das Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk und beim Gesamturteil der Vermerk "mit Erfolg abgelegt" aufgenommen. ⁵Eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung sowie eine Gesamtnotenbildung gemäß § 8 erfolgen dann nicht. ⁶In diesem Fall wird dem Zeugnis ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung (§14) beigegeben.

§ 15

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Tritt der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen von einer Prüfung zurück oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) ¹Tritt der Kandidat von einer Prüfung zurück, haben die Gründe dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht zu werden. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Wer krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, hat ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung zu beruhen hat, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichende Entschuldigung an,

wird der Kandidat im nächsten Prüfungstermin zur Prüfung oder zur Fortsetzung der Prüfung zugelassen.

(3) ¹Bei anerkanntem Versäumnis oder Rücktritt veranlasst der Prüfungsausschuss, dass die versäumten Prüfungsleistungen - sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen - zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Anschluss an den Prüfungstermin nachgeholt werden. ²Wenn die versäumten Prüfungen nicht fristgemäß nachgeholt werden, gelten sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) ¹Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ³Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(5) ¹Der Kandidat kann innerhalb von sieben Tagen schriftlich verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 4 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. ²Eine belastende Entscheidung ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens sind unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend zu machen.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 18

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) ¹Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich. ²Die Termine für die Einsichtnahme werden zu Beginn des Semesters im kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

§ 20

Sonderregelungen für Behinderte

(1) ¹Auf die besondere Lage behinderter Studierender ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Studierenden, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.

(2) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem Studierenden zu gestatten, die Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. ²Bevor eine ablehnende Entscheidung getroffen wird, ist der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung zu hören. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.

II. Bachelorprüfung

§ 21

Bestandteile der Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus
1. studienbegleitenden Leistungen im Rahmen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Module, die durch mindestens 127 LP nachgewiesen werden:
Grundlagen der Mathematik – Analysis (BGAna)
Grundlagen der Mathematik – Lineare Algebra (BGLA)
Analysis (BAn)
Algebra (Balg)
Praktische Mathematik (BPraMa)
Vertiefung im Bachelor (BV)
Seminar modul (BSem);
 2. dem Nebenfach im Umfang von mindestens 26 LP;

3. dem Wahlbereich im Umfang von mindestens 11 LP;

4. der Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP;

im Nebenfach und dem Wahlbereich sind zusammen mindestens 41 LP zu erzielen. ²Für Studien- und Prüfungsleistungen im Nebenfach und im Wahlbereich gelten die Bestimmungen der jeweiligen Fächer.

- (2) ¹Als Nebenfächer können die Fächer Physik, Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre oder Wirtschaftsinformatik gewählt werden. ²Andere Fächer und Nebenfachkombinationen können im Rahmen der gegebenen Studienmöglichkeiten der Universität Regensburg vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fakultäten als Nebenfach genehmigt werden. ³Im Wahlbereich können Lehrveranstaltungen im Rahmen des gesamten Lehrangebots der Universität gewählt werden. ⁴Hiervon ausgenommen sind die Module BGAna, BGLA, BAn, Balg und BPraMa.

§ 22

Prüfungsfristen, Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) ¹Die Grundlagen -und Orientierungsprüfung besteht aus dem Nachweis der Module BGAna und BGLA zum Ende des zweiten Semesters. ²Kann ein Studierender am Ende des zweiten Semesters aus von ihm zu vertretenden Gründen die Modulprüfungen BGAna und BGLA nicht vorweisen, dann gilt die Grundlagen -und Orientierungsprüfung als erstmalig nicht bestanden. ³Können die ausstehenden Leistungen innerhalb der folgenden beiden Semesters nicht nachgewiesen werden, so gilt die Grundlagen -und Orientierungsprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Die Bachelorprüfung soll bis zum Ende des sechsten Fachsemesters durch Nachweis der 180 LP gemäß § 21 abgeschlossen sein.

(3) ¹Kann ein Studierender am Ende des achten Semesters aus von ihm zu vertretenden Gründen die für den Abschluss des Bachelorstudiums nötigen 180 LP nicht vorweisen, gilt die Bachelorprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Können die ausstehenden Leistungen innerhalb des folgenden Semesters nicht nachgewiesen werden, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden. ³Über das erstmalige und endgültige Nichtbestehen gemäß Satz 1 und 3 ergeht ein Bescheid, der mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) ¹Überschreitet ein Studierender die Fristen gemäß Abs. 1 oder Abs. 3 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. ²Gründe, die das Überschreiten der Frist rechtfertigen sollen, sind unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsausschuss geltend zu machen und nachzuweisen.

(5) Nach §14 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

(6) Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Schutzfristen nach §§ 3, 4, 6 und § 8 des Mutterschutzgesetzes sowie Fristen für die Gewährung von Elternzeit nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBG, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung nicht angerechnet.

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein eng abgegrenztes mathematisches Thema selbständig zu bearbeiten und angemessen darzustellen. ²Die Bachelorarbeit hat gebunden zu sein und kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Ist sie in englischer Sprache abgefasst, so hat ihr eine deutsche Zusammenfassung vorangestellt zu werden. ³Bei Einreichung in einer anderen Sprache ist vorab die Zustimmung des Prüfungsausschusses einzuholen.

(2) ¹Die Betreuung der Bachelorarbeit erfolgt durch einen Professor oder durch einen habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter, der hauptberuflich an der Fakultät für Mathematik der Universität Regensburg tätig ist. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln.

(3) ¹Der Kandidat kann einen Betreuer und ein Themengebiet für die Bachelorarbeit vorschlagen. ²Das Thema soll dem gewählten Vertiefungsgebiet (Modul BV) entstammen. ³Die Bestellung des Betreuers erfolgt durch den Prüfungsausschuss. ⁴Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch den Betreuer über den Prüfungsausschuss.

(4) ¹Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Bachelorarbeit kann erst nach Erwerb von 127 LP aus den Modulen gemäß § 21 Abs. 1 gestellt werden. ²Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Bachelorarbeit soll einen Themenvorschlag gemäß Abs. 3 und den Vorschlag eines Betreuers enthalten. ³Der Kandidat kann bei Vorliegen der Voraussetzung gemäß Satz 1 auch ohne eigene Vorschläge beantragen, dass ihm vom Prüfungsausschuss ein Thema für die Bachelorarbeit gestellt und ein Betreuer zugewiesen wird. ⁴ Diesem Antrag soll vom Prüfungsausschuss binnen drei Monaten entsprochen werden. ⁵Das Thema der Bachelorarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt sechs Wochen ab Ausgabe des Themas an den Kandidaten.

(6) ¹Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Betreuers der schriftlichen Bachelorarbeit die Frist gemäß Abs. 5 verlängern. ²In dem Antrag sind die besonderen und vom Kandidaten nicht zu vertretenden Umstände darzulegen, die eine rechtzeitige Fertigstellung der Bachelorarbeit verhindert haben.

(7) ¹Das ausgegebene Thema kann vom Kandidaten nur einmal, nur aus triftigen Gründen und nur binnen drei Wochen nach der Übermittlung zurückgegeben werden. ²In diesem Fall erfolgt eine erneute Themenstellung gemäß Abs. 4.

(8) Bei Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 24 Bewertung der Bachelorarbeit, Wiederholbarkeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß, d.h. spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist gemäß § 23 Abs. 5 und 6 beim Prüfungsausschuss abzuliefern; das Datum der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) ¹Die Bachelorarbeit wird von einem Gutachtern, in der Regel der Betreuer der Arbeit, bewertet; die Bewertung der Arbeit hat innerhalb eines Monats nach Abgabe zu erfolgen. ²Jede Bewertung ist schriftlich zu begründen und mit einer Note gemäß § 8 Abs. 1 abzuschließen.

(3) ¹Ist die Bewertung 'nicht ausreichend', so wird vom Prüfungsausschuss ein zweiter Gutachter benannt. ²In diesem Fall ist die Bewertung der Bachelorarbeit 'nicht ausreichend', wenn auch die zweite Note so lautet. ³Andernfalls muss eine Einigung der beiden Gutachter über die Note erzielt werden.

(4) ¹Eine mit 'ausreichend' (4,0) oder besser bewertete Bachelorarbeit ist bestanden. ²Für eine bestandene Bachelorarbeit erhält der Kandidat 12 LP.

(5) ¹Die Bewertung der Bachelorarbeit soll dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss spätestens sechs Wochen nach der Abgabe mitgeteilt werden, im Fall der Heranziehung von zwei Prüfern spätestens nach zehn Wochen. ²Ist die Bachelorarbeit mit 'nicht ausreichend' (5,0) bewertet, so hat die Mitteilung über das Nichtbestehen in schriftlicher Form zu erfolgen und Auskunft darüber zu geben, ob die Bachelorarbeit wiederholt werden kann (Abs. 6). ³Der Bescheid über das Nichtbestehen ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) ¹Eine Bachelorarbeit, die nicht bestanden wurde, kann einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ³Der Kandidat kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Bewertung der Arbeit die Zuteilung eines neuen Themas beantragen. ⁴Die Rückgabe des Themas gemäß § 23 Abs. 7 ist bei der Wiederholung nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 25

Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 21 erfolgreich nachgewiesen sind.

(2) ¹Die Gesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der benoteten Prüfungsleistungen des Pflichtbereichs (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1), des Nebenfachs (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr.2) und der Bachelorarbeit (§ 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4). ²Die Noten des Nebenfachs fließen maximal mit dem Faktor 30 in die Gesamtnote ein.

§ 26

Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

(1) ¹Hat der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem die Gesamtnote und die abgelegten Module mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten aufgeführt sind. ²Das Zeugnis trägt die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Es enthält als Datum des Bestehens der Bachelorprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴In dem Zeugnis werden auch das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl sowie das Gebiet, in dem das Vertiefungsmodul gewählt wurde, ausgewiesen. ⁵Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigefügt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält.

(2) Hat ein Kandidat die Bachelorprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erreichten Leistungspunkte sowie die absolvierten Modulprüfungen mit deren Noten enthält, die zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen aufzählt und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden ist.

(3)¹ Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt.² Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Die Bachelorurkunde wird vom Dekan der NWF I der Universität Regensburg und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(5)¹ Zusätzlich zur Gesamtnote wird zur Aufnahme in das Diploma Supplement eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

A für die besten 10 %,

B für die nächsten 25 %,

C für die nächsten 30 %,

D für die nächsten 25 % und

E für die nächsten 10 %

der Absolventen des Abschlussjahrgangs.² Außer dem Abschlussjahrgang sind bei der Feststellung der ECTS-Note mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

III. Schlussvorschriften

§ 27

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Studierende, die das Studium der Mathematik bereits vor In-Kraft-Treten dieser Satzung begonnen haben, können durch schriftliche Mitteilung an den Prüfungsausschuss in den Bachelorstudiengang übertreten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 30.1.2008 und der Genehmigung des Rektors der Universität vom 9.9.2008.

Regensburg, den 9.9.2008
Universität Regensburg
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 9.9.2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9.9.2008 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9.9.2008.